

## **Satzung des Landkreises Altenburger Land zur Regelung der Gebührenerhebung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gebührensatzung – Gefahrenverhütungsschau)**

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), des § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GVBl. S. 415) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20.08.1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12.5.2009 (GVBl. S. 415) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 01.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

1. vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
2. die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
3. Nachschauen ohne weitere Beanstandung und
4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

### **§ 2 Gebühren**

- (1) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch den Landkreis Altenburger Land entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.
- (2) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.
- (3) Grundgebühr:

<b>Kategorie nach Anlage 1</b>	<b>Grundgebühr in €</b>
A	100
B	150
C	200

(4) Begehungsgebühr:

<b>Brutto-Grundfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Begehungsgebühr in €</b>
bis 500	100
501 bis 1000	150
1001 bis 2000	200
über 2001	300

Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

- (5) Die Fahrtkostenpauschale beträgt 25 €.
- (6) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.
- (7) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise nutzungsberechtigt) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenschuld/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschau mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird mit Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.

### **§ 5 Auslagen**

Neben den Gebühren nach § 2 Abs. 2 sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, mit Ausnahme der Fahrtkosten, die pauschal nach § 2 Abs. 5 erhoben werden, zu erstatten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Altenburg, den 15. Oktober 2010

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Rydzewski  
Landrat

Anlage 1:  
Einteilung der Kategorien der Gefahrenverhütungsschau

**Anlage 1**  
der Gebührensatzung zur Gefahrenverhütungsschau

**Einteilung der Kategorien der Gefahrenverhütungsschau**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Objekte</b>	<b>Kategorie</b>
1.	Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung	B
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m <sup>2</sup> oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche mehr von als 400 m <sup>2</sup> haben	B
3.	Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
4.	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
5.	Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie:	
	Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen dienen	C
	Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>	C
	Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
	Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>	B
	Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
	Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
	Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomschutzgesetz	C
6.	Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A

7.	Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
8.	Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	C
9.	Kindertagesstätten	A
10.	Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
11.	Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1.600 m <sup>2</sup>	A
12.	Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m <sup>2</sup>	B
13.	Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	B
14.	Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
15.	Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
16.	Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
17	Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C